

H. Sax. K
741

Der Herr, Sax

1370-
380

An
den Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten
Fürsten und Herrn,

Hn. Friedrich Augustum,
König in Pohlen ꝛ. ꝛ. ꝛ. u. Churfürsten
zu Sachsen ꝛ. ꝛ. ꝛ.

allerunterthänigstes
M E M O R I A L

vom 23. Jun. 1714.

Barthol Hein. Wüsthoffs Th. Cand. & LL. St.
unter andern Breueln der Ungerechtigkeit/
hauptsächlich betreffend,

Das

Von Ihr. Königl. Maj. hohen Person selbst / zu
forderst in der Haupt- u. Haus- sache wieder den öffent-
lichen Spoliant- u. Majestäten schänder hantz thoms Fritschen
zu Leipzig bisz daher ohn unterlass gesuchte

Decisiv- und End-Urtheil,

Weil dero Hn. Hof- u. Justitien-Räthe bey der ho-
hen Landesregierung in Dresden / so wol Ihn als die Busch-
weilerin seit A. 1709. oder seit denen bisz daher an eh mehr den 100. pro ju-
stificatione Speciei Facti übergebenen schriftten, gantzer 6. jahr hindurch
von einer zeit zur andern, allezeit darauf beständig vertröstet;
Aber leyder Gott erbarmt! solchen ihren trost mit
Ernst noch niemals, auch nicht in dem allergeringsten
zur Thätigkeit gebracht hätten, u. s. w.

Welches MEMORIAL

Jetzt ermelter Wüsthoff ehemals zu Dresden unter obgeset-
ten 23. Jun. 1714. hat ausgefertiget, u. bey vielen mündl. Vorstellungen, in
höchstgedachter Könial. Maj. selbst eigene Hände den 26. eid. allerunterth.
überreicht, Ih. K. Maj. auch selbst dasselbige alsobald allergn. haben ein-
gesehen, u. so fort dem geh. Sec. Gothe anbefohlen, disfalls selbiges an den
Hn. Graf v. Werther, geh. Cab. Rath, zu schleuniger expedition,
bestermaßen zu übergeben.

Dessen ungeachtet / haben es doch die großmächtigst-gehar-
nischten Feinde durch ihre schönen studia, 100000ley mysteria, axiomata
atqve stratagemata, oder gewöhnl. tentationes, u. kunstgriffen, zu untertruz-
cken gesucht, wie davon des Wüsthoffs Diarium in vielen blättern, u. dessen
seyn fernerweit darauf erfolgtes allerunterth. memorial vom 15.
Jul. præd. an. in kurtzen, jedoch sehr nachdenckl. Um-
ständen besagen.

Alldurchlauchtigster / Großmächtigster
König u. Churfürst /

Allergnädigster Herr,

Ew. Königl. Maj. seynd allergnädigst erinnert, welcher gestalt ich vom 23. Dec. 1713. biß hieher, bey überreichung einiger meiner allerunterthän. Memorialien, u. des Leipz. Rathß seines glosirten Berichtß, wie auch noch lezthin bey einhändigung eines Status causæ sub triplici signo plenilani, in allerunterthän. Gehorsam, sehr oft gebethen habe: Daß doch Ew. K. Maj. nach Dero, sonderl. unterm 30. Dec. 1713. mir allergn. versprochenen Worten, den Hn. Ober Confistorial Præs. u. Hofrath von Ponickau, weil er von igt besagten dato an, auf den, durch den Hn. Ober Hofmarschall Baron v. Löwendahl, u. Hn. Ober Falkenier Grafen v. Vitzthum, wie auch durch den Cam. Hn. v. Neitsch, oft an ihn ergangenen befehl, gar noch nicht erschienen, nunmehr mit mehrern nachdruck möchten unverzüglich lassen vor sich kommen, und stante pede von Ihm selbst abnehmen. Die schriftl. puncte, welche Dero getreue Hn. Hof- u. Justitien Råthe allhier zu Dresden, unter des Hn. vice Cantzler v. Kötteritz seinem præsidio, nach anleitung meiner in dem statu causæ zuletzt befindl. Worte, aus dem geh. Cantzley Büchern, als aus den Regiltranden, Copialen, u. Pergoldischen Registern, von Monat Martio her a. c. hätten lassen verfertigen, weil eben durch solche puncte, Ew. K. Maj. nicht nur hinter die Mir u. der Buschweilerin höchst unverantwortlich 10. ganzer Jahr hindurch daher angehanen größten Ungerechtigkeiten, sondern auch zu Dero eigenen, alsobald darunter mit Händen zu greiffenden größten Glückseligkeiten, ohne iemands vor- oder widerspruch, in hoher Person selbst, außs allerbeste gar leichtl. würden ge'angen können. Ew. K. Maj. werden es auch mir verhoffentlich wohl in keinen Ungnaden auslegen, daß ich mich die ganze zeit über eben deswegen fast alle tage vor Dero hohes Angesicht sehr nahe, selbst persönlich gestellt, u. durch obermelte hohe Königl. Ministros nach mehrern u. wichtigern Umständen, Sie an Dero größten Glückseligkeiten, wie auch zugleich an des sehr getruckten armen Landes besseren Wohlstandt mit der justiz, in allerunterthänigkeit ganz unablässig erinnert habe; Vielmehr geruhen Ew. K. Maj. in höchsten Gnaden sich hieraus fernerweit vortragen zulassen, daß, nachdem Dero obberührte hohe Hn. Ministers, mich endl. selbst, an den Hn. Præsident u. Hofrath v. Ponickau vor die hohe Landes Regierung gewiesen, u. in dervelben Nahmen, wegen des zum östern an Ihn albereit beschehenen hohen Königl. Befehls, die erinnerung thun müssen, darauf so wohl der igt ermelte Hr. Præsident von Ponickau, als auch nebst Ihm andere Dero getreue Hn. Hof-Råthe, vor der hohen Landes Regierung sich des zum östern albereit beschehenen hohen Königl. Befehls haben erinnert, u. zugleich versprochen, solchem zu allergehorfamster Folge, durch den Hn. Præs. v. Ponickau selbst des förderlichsten nach zu leben, so bald als nur d' Hr. vice Cantzler v. Kötteritz von der Reise würde wider zurück gekommen seyn, weil der selbe schon einige Wochen vor- und nach der Leipz. Oster-Messe biß daher in der hohen Landes Regierung nicht zugegen wäre gewesen, ich auch eben den Hn. vice-Cantzler v. Kötteritz insonderheit, nach seiner unterm 4. Jun. lezthin allererst beschehenen wiederkunfft, daran eben ermaßen habe erinnert, und gleich andern Hn. Hof-Råthen gebethen, daß man doch mich, die pure u.

reine

seine warheit Erw. R. Maj. durch den Hn. Praef. u. Hofr. von Ponickan, um so viel desto eher, gründl. u. gewissenhafter, wie auch den acten u. canzley büchern recht gemäß, beyzubringen, nur in die hohe Landesregierung selbst persönlich sollte lassen treten, u. darin alle oppositiones u. exceptiones, die sie aufs aller-schärffste, absonderl. durch die von der so genannten gelehrten bancē, vor die Leipz. richter, wieder mich u. das hohe Königl. Interesse &c. könten machen, mir proponiren, weil ich mit der hülf Gottes (: zumahl wenn man mir schon halb u. halb versprochenen maß die puncte, worvon NB. die richter zu Leipz. in letzt verwichener Ostermesse schon guts nachricht gehabt, auch so würde zukommen u. der canzley ihre bücher selbst mit einsehen lassen :) so dann noch wohl capabel seyn wolte mehrere oppositiones u. exceptiones in einer viertel stunde hindurch zu rettung des hohen Königl. Interesse, u. der hohen Landesregierung ehre, wie auch zu des allgemeinen bestens sder sehr vieler beträngten nutz, ex actis u. der canzley ihren büchern, apodictice zu benehmen, als mancher daraus vor der legal-vermeinten richter zu Leipzig ihr sehr nachtheiliges privat-interesse, juxta Pred. S. Salom. c. 7. v. 17. wohl nicht in 14. tagen sollte können zu wege bringen, zu vorderst aber sollte man mich doch auch darin hibsch u. fein in pleno confessu NB. wenn der Hr. Hofr. v. Opel, it. der ältere Hr. Hofr. u. Camer Hr. von Gersdorff, desgl. der Hr. Hofr. u. Baron v. Friesse, nebst noch andern zugegen, diese hier nachgesetzten Theses u. Hauptstücke, fein mit freude an der wand alsobald gründl. u. apodictice, wie auch recht $\gamma\upsilon\sigma\iota\omega\varsigma$ in rechter gewissen Freyheit, das ist, ohne die Esa. c. 2. verbotene anbethung der götzen u. Leipz. richter, nicht anders als wenn die Hnn. Hof- u. justicien Rätthe allerseits mit mir vor dem unparthenischen richter alles fleisches, u. dessen seiner hohen Majestät selbst persönlich stünden, demonstriren lassen, als:

I. THES. Daß der Leipz. rath, universität u. Stadtgerichten sich ihres so genannten FIDEI PUBLICAE gar nicht mehr darffen verühmen, sondern die sich denselben allerseits schon vom monat April. 1705. her, besage ihrer von daher etl. Jahr hindurch: summo studio verleugneten, u. an. 1714. noch lezthin allererst eingesandten acten u. berichte, selbst völlig u. apodictice abgeschnitten haben. u. s. w.

II. THES. Daß Bey der LEGAL-vermeinten ihren ist vorher in optima juris forma ermelten FIDE PUBLICA, scil. in pradicamento nullitatis. Nir u. Der aus Speyer vertriebenen armen exulantin Jfr. A. M. Buschweilerin, in Leipzig ein kostbahr Kauf, unter den Schwedis. Troublen, durch die 2. sanbaren Pietisten L. Milichen u. M. Meinigken, hauptsächl. durch den öffentl. Spolianten H. Th. Fritschen, 100. mahl unverantwortl. als dem NABOTH seyn Weinberg i Reg. c. 21. sey genommen worden. Zugleich aber auch eine kostbahre Bibliothec, nebst andern Mobilien, fast in gänzl. ruin gesetzt, ingl. durch die ohne alles redl. Fundament wieder uns erhobenen vielen processen, wir nicht nur in gänzl. ruin gekommen, sondern auch zugleich um unsere ganze zeitl. wohlfort sind gebracht, ja sonsten noch ganzer 10. jahr hindurch uns fast von woche zu woche, wo nicht von tage zu tage, das größte wehe von der welt, mit denen NB. allezeit unzertrennlich bey solchen Wehe verbunden gewesenenen vielen grossen Ungerechtigkeiten, so gar lezthin zu Salie in der Leipz. Pietisten ihrem andern Jerusalem, auf mord u. todtschlag, ist ange than worden.

Auch eben zu dem ende,

NB. Nach dem zeugniß Gottes, Jesu Christi, der Acten u. Königl. canzley bücher, wie auch nach dem zeugniß aller getreuen Hnn. Hof- u. justicien Rätthe ihrer recht christl. gewissen selbst, schon kundt u. offenbahr sey:

I. Haupt-Stücke. Daß die legal-vermeinten richter zu Leipzig sich gleich anfangs von an. 1705. bis daher, die Befehle allhier zu Dresden selbst, per potentiam objectivam mit einigen Secretariis immer unter einer decke in nahmen Ih. R. Maj. ach Wit! ic. u. doch ohne J. R. M. getreuen Hnn. Hof- u.

Justitien Rätthe vorbewußt, außer der hohen Landesregierung, nur zu hause in einem privat stüble, gantz allein gemacht, wie sie sich solche gleich dem vom 16. bis 17. April. gar rücklings gesprochenen urthel zu ihren vörthelchen vorher per tot armotos in aurea praxi gewünschet haben.

II. Haupt-Stücke. Daß vermöge der legal-vermeinten feinde, als richter, advocaten, secretarien, copisten, pietisten, &c. ihrer daher gestohlenen geheimen correspondenz, gleich anfangs, neml. vom monat May. Jun. &c. 1705. her, Die, durch den gar nicht getreu gewesenem D. Leiben &c. vor Mich u. die Buschweilerin gefertigten u. würckl. eingesandten allerunterth. MEMORIALIA, bey der hohen Landesregierung mit, oder ohne die darauf gewöhnl. massen beschehenen präsentation, sind unterschlagen, u. denen darin gewesenem getreuen Hnn. Hof. u. Justitien Rätthen nicht einmahl vorgetragen, sondern denen ist vorher im Isten Haupt-stücke erwähnten Leipz. Richters befehlen, ie zu weisen, jedoch sehr zerrissen, u. mehr als zu confus, gantz hinten hinnaus, bey der sieglung sind noch mit beygelegt worden.

III. Haupt-Stücke. Daß viele Königl. Befehle, welche noch auf Meine u. der Buschweilerin ihre NB. eingeschriebenen allerunterth. MEMORIALIA, in der hohen Landesregierung unter J. R. Maj. hohen nahmen, durch Dero getreuen Hnn. Hof. u. Justitien Rätthe, rechtmäßig resolviret worden, von einigen naher Leipzig zu fleißig correspondirenden Secretariis, &c. sind unterschlagen u. gar nicht einmal ausgefertigt worden, außer daß sonsten noch etl. 20. vor uns ausgefertigte, u. würckl. eingehändigte gute Königl. befehle, die legal vermeinten richter zu Leipzig bis diese stunde an. 1714. gar noch nicht ad acta haben gebracht.

IV. Haupt-Stücke. Daß die legal-vermeinten richter zu Leipzig ein und den andern bericht pro forma in ihre sehr incomplet, zerrissen, castrirt u. verfälscht eingesandte acta, CONCEPT - u. Majestätenschänderischer weise geheftet, uneracht daß sie vorher solche niemahls ORIGINALITER zu der hohen Landesregierung an J. R. M. eingesendet haben, u. doch gleichwohl die befehle, wie sie alhier im Isten Haupt-stücke schon berührt worden, sich eben darauf nach wunsch u. begehren das ist in aurea praxi per tot amatos sein pietistisch, haben können zu wege bringen.

V. Haupt-Stücke. Daß die Königl. RESOLUTIONES, als communicetur &c. welche auf der legal-vermeinten richter zu Leipzig ihre heiml. eingesandte berichte, wie auch auf Meine u. der Buschweilerin ihre allerunterth. Memorialia allergn. ergangen, von einigen Secretariis gar oft sind unterschlagen worden, dergestalt, daß die gantz ungegründeten berichte zur refutation, nicht communiciret, vielmehr zu einer andern denen feinden recht gelegenen zeit, die befehle altera parte innocenti & plane in audita, sub & obreptitie, wie auch zu weilen recht Majestätenschändlicher weise (s. absonderl. auf Hans Th. Fritschens seyn gar niemals in die Landesregierung gekommenes lügen Memorial Actor. adjudicationis sub w. f. 24. :) sind heraus gepracticiret worden.

VI. Haupt-Stücke. Daß die guten scharffen Königl. RESCRIPTA EXCITATORIA, welche auf Meine u. der Buschweilerin ihre allerunterth. Memorialia, wegen höchst schädl. zurück behaltung, oder untertrückung der besten acten, an die legal-vermeinten richter naher Leipzig sind resolviret, u. zu weilen bey der Siegelung albereit gewesen, dennoch von einigen Secretariis und der Königl. Befehle Siegler selbst, neml. von Pergolden sind zurück gehalten u. unterschlagen worden, bloß deswegen, damit die legal-vermeinten richter zu Leipzig, durch solche ihre sehr getreue correspondenten, die ACTEN heiml. ohne bericht haben können einbringen, u. hernachmahls in einem andertweit erstatteten berichte, an J. R. Maj. gantz unerröthet, wie auch der ho-

ber

hen Landesregierung selbst zum höchsten präjudiz dürfen vorgeben: Wie daß ja die eingefoderten ACTA, schon von einigen Jahren her zu gedachter hohen Landesregierung wären eingeschickt, u. bis daher noch nicht remittiret (i.e. bey derselben untertrückt) worden. scil.

VII. Haupt-Stücke: Daß viele meiner u. der Buschweilervin ihrer allerunterth. MEMORIALIEN, gleich vor und nach beschehener präsentation, durch ein u. den andern der Secretariorum, sind mit nach hause genommen, u. nicht wieder in die hohe Landesregierung zur einschrift und vortrage gebracht, vielmehr unsern feinden, per correspondentiam secretissimam zugeschickt worden, damit die so dann alsobald dargegen, mit vielen handgreiflichen balcken u. schwebbogen brechenden unwarheiten einkommen u. gehöhr scil. zu hause im privat stüble finden können, auch von eben solchen unsern ex correspondentia erhaltenen memorialien ein u. das andere in Leipzig mit ad acta, jedoch nur aus der feinde ihren sehr grossen versehen, Gott sey lob u. danck! ist gehefftet worden. u.s.w.

Welchen Meinen zu bester beförderung des hohen Königlichem Interesse &c. gethanen bitten, so fern denselben nicht solte statt gegeben, oder J. K. Maj. selbst, vermöge obgedachter puncte, zu denen daher so oft schon angewünschten größten glückseligkeiten nicht gelangen könnten; Würden es mir Ihr. Exc. (der Hr. vice Cantzler v. Rötteritz;) anädigst erlauben, daß ich, durch fernereitiges suchen bey allerhöchster instanz, Jh. K. Maj. nur selbst, unter dero eigenen hohen Königl. präsidio, auf eine stunde hindurch, in dero gemach, u. zwar in gegenwart aller dero getreuen Hnn. justitiariorum aus dem geheimen Cabinet, geh. Consilio u. hohen Landes Regierung, oder um gewisser ursach willen, nur in gegenwart des Hn. Stadthalters des Durchl. Fürsten zu Fürstenberg, u. Hn. geh. Rath von Seebach, ingl. Ihr. Exc. (des Hn. vice Canzlers v. Rötteritz;) it. des Hn. Ober Consist. Präs. u. Hofr. v. Ponickau, it. des Hn. Hofr. Ritters, des Hn. Hof. u. Cammer-Hn. v. Berßdorff, des Hn. Hofr. v. Opel, des Hn. Hofr. und Baron v. Friesen, des Hn. Hofr. u. Bar. v. Berßdorff, Sen. des Hn. Hofr. v. Leipziger &c. Die demonstrationes darüber darffte apodictice machen. Worauß der Hr. vice Cantzler von Rötteritz gleich andern getreuen Hnn. Hof-Räthen, mir der sachen beschleunigung vor Ew. K. Maj. durch den Hn. Präs. u. Hofr. v. Ponickau, bestermassen hat versprochen, auch andere meine zu dem ende daher mit gethane bitten, nicht eben abgeschlagen, vielmehr darauf verträöstend zu mir gesagt hat: Daß er die obberührten puncte, nur erst selbst in der Landesregierung wolte mit helfen erwegen, u. so dann nach befinden mir dieselben zur abschrift noch wohl communiciren lassen. Wann dann nun allergn. König u. Herr, eben die daher schon so lange hinaus verschobene erweagung solcher aus den Königl. canzley büchern selbst gezogene puncte, zu der schon von an. 1709. her sehr oft versprochenen Königl. haupt-resolution, am 16. jun. letzthin gar besonders nachmittag von 3. bis 7. uhr unter des Hn. vice Canzler v. Rötteritz präsidio, ist würckl. geschehen, u. zwar in gegenwart dieser hier nachgesetzten Hnn Hof- u. justitien Räthe, Als: Des Hn. Ober Consist. Präs. u. Hofr. v. Ponickau, Hn. Hof-rath Ritters, Hn. Hof. v. Leipziger, Hn. Hof. Boezo, Hn. Hof. von Döring (H) Hn. Hof. Freysteins, Hn. Hof. Beyers, Hn. Hof. Treers, u. des kurz zuvor aus Leipzig noch dazu gekommenen Rathherrns nehml. Hof. Zechs.

Wie gedacht, ist würckl. geschehen: Gleichwohl aber dessen ungeachtet ich weiter nichts davon zur 6. Jahr daher schon verträöst u. gehofften Königl. haupt-resolution kan erfahren u. erhalten, auch auf mein von iztermelten 16. jun. bis hieher alle tägl. ja fast stündlich anfragen:

** 3

„ Ob

(H) NB. Der nur 1. stunde hindurch nehml. von 4. bis 5. uhr ist dabey in der Landesregierung geblieben.

„ Ob sie den nunmehr nicht endlich einmal des förderlichsten E. K. Maj. ver-
„ sprochener maßen, durch den Hn. Praes. u. Hofr. v. Ponickau, die oft anbe-
„ sohlene, u. auch würckl. noch öftters erinnerte nachricht, vornehmli. von
„ der haupt- u. haupt-sache, bey einhändigung derer aus den cantzley büchern
„ selbst gezogenen puncte, recht gründlich u. gewissenhaftig, wolten ertheilen
„ lassen? Damit auch Ew. K. Maj. in hoher person, nach dem gutachten aus-
„ wärtiger urthels sprecher, noch vor dero abreise ins Königreich Pohlen,
„ darüber das Decisiv- und end-urthel, vornehmli. in der haupt- u. haupt-sache,
„ und so viel desto Königl. u. nachdrückl. selbst sprechen könnten?

Darauf giebt mir der Eine (*) nur dieses zur antwort: Ja was ist's? Ihr
Königl. Maj. haben es ja daher nur mündl. anbefohlen, warum thun sie es nicht
schriftlich? quasi vero, als wenn Ew. K. Maj. nun auch allererst darüber noch
10. Jahr hindurch, nach der advocaten ihren höchst-schädl. schlandrian, stad-
meiner, mit dero eigenen hohen Landes regierung alhier zu Dresden in hoch-
person selbst, solten schriftl. verfahren u. s. w. Der Andern (**) hingegen spricht
zu mir das: Was soll ich sagen? wüßte ich doch selbst wohl der Lipsiensium ihrem
In scharffen gar oft mit angezogenen Canonem: *NB. Quis potest resistere
tot armatis?* Und wenn ich auch gleich alles stante pede, u. sonderlich dieses
dargegen sage: in den Acten hätte ich ja auch oft die responsion vor meine feind-
de, u. vor deren ihre Genios tutelares, als Rabulisten Advocaten &c. alsobald
mit darzu gesetzt, nehml.

Kp. Omnipotens Deus atque Potentissimus Rex, istis tot armatis felicissime
resistere potest.

„ Ingl. daß der Leipz. richter ihre von einigen alhier zu Dresden, blend- u.
„ schreckungs weise daher schon vorgeschützte grosse abolition, sey contra na-
„ turam Dei atque Regis, oder der natur Gottes u. des Königs höchst präju-
„ dicirlich. Den Jh. K. Maj. wolten ja das bild Gottes alhier nur zur uns-
„ partheyischen wahrheit u. gerechtigkeit an sich tragen, mit nichten aber zu
„ solcher höchst präjudicirlichen abolition, daß darbey der eine unschuldig
„ gerruckte u. gänzlich beraubte theil, mit seinem besten rechte gar nicht wei-
„ ter solte gehöret, oder wieder die tot armatos Lipsiensis keine rechtmäßige
„ hülffe erlangen, u. s. w.

So wil doch die haupt-sache noch zu keinen weiteren fortgang gelangen. Der
Dritte (***) sagt mir darauf weder ja noch nein, weist mich vielmehr wieder
an einen andern u. hauptsächlich zu den Hn. Praesident u Hofr. v. Ponickau. Der
Vierte (****) ist darüber verreiset. Der Fünfte (*****) schwärzt wohl gar
ohne grund und connexion etwas daher extra acta, nur aus denen der Jfr.
Buschweilerin von an, 1705. hergestohlenen briefen welche (: besag auch des
N. 52. jx. chronologicam specificationem sub Δ ;) D. Leib in händen hätte. u. s. w.
Hiernächst E. K. Maj. auch selbst schon 170 im würckl. begriff sind, nach Pohlen
wider abzureisen, da es so dan zu Mein. u. der Buschweilerin, wie auch zu vieler
andern mit-beträngten noch grösseren Leyd-wesen, wohl recht heißen wird, was
dort der grosse gerechte Gott u. beherrscher aller Majestäten, bey dem Prophe-
ten Es. c. 63 von eben solchen unsern letzten Zeiten N. Testaments, u. dem dar-
in vollkomentlich offenabahr gewordenen Martyrio iustitiae, längst zum voraus hat
geweißaget:

BN. BN. NB. Da

(*) ie. der Hr. vice Cangler v. Rötterig. (**) ie. der Hr. Praesident
v. Ponickau. (***) ie. der Hofr. v. Leipz. Ger. (****) i. e. Hofr.
Ritter. (*****) i. e. Hofr. Freyheim.

Solchem nach ergeheth an Ew. Königl. Majestät mein allerunter-
thänigst gehorsamstes Bitten und Flehen, Sie geruhen umb das jüngste
Gerichte Jesu Christi willen, wie auch umb Dero zeitl. u. ewiges wohlfeyn,
noch vor Dero Abreise ins Königreich Pohlen, den Hn. Ober Consist. Praes.
u. Hofr. v. Ponickau alhier zu Dresden mit größten Nachdruck vor sich
allergn. versprochenen massen zu fodern, u. die aus den cantzlen büchern ge-
zogenen PUNCTE, zu Dero größten Interesse &c. von Ihm selbst, als ARCA-
NA REGIA, abzunehmen, auch dasein er wegen der Haupt- u. Haus- Sache
wieder verhoffen etwan aus Furcht vor den tot armatis magnipotentibus, alt non
omnipotentibus Lipsiensibus, nach seinem besseren wissen u. gewissen nicht recht un-
partheyisch gerade durchgehen u. zusagen wolte, Ihm nur mit meiner alsobald
herbey zu hohelnden Person u. offerirten demonstratione apodictica, in aller ob-
angeführter Hn. Justitiariorum Gegenwart zubedrohen. Wiedrigens als aber,
da auch diese meine allerunterth. bitten, gar nicht mehr solten stadt finden, so ge-
ruhen doch E. K. M. nur noch zu guter letzt, eh ich so gantz Hülfloß aus Dero
Landen abreisen muß, mir allergnädigst zu erlauben, daß zu allerunterthänigster
Dankbahrkeit vor Dero allergnädigsten Willen (: wornach Sie Mir und der
Buschweilerin seit übergebener Specie Facti schon von an. 1709. her voluntate
tam antecedente quam consequente haben wollen geholffen wissen :) noch ein
großes arcanum an einen zu bestimmenden orthe, auf eine halbe, oder gantze
stunde hindurch Dero hohen Person allein, ich darff eröffnen, zugleich aber auch
nach Anleitung fol. 38. der von dem rath zu Leipz. 2. Jahr hindurch summo
studio untertruckt gewesenem adjudications-acten sub w. alle diejenigen nu-
mehro in specie welche mein u. der Buschweilerin armes recht in ihrer so ge-
nannten praxi aurea bisz daher schon 10. jahr hindurch haben untertruckt, und
durch 1000ley gewissenlose Handgriffen, oder ertz Gottlose Advocaten strei-
che juxta jerm. & jef. c. 5. noch fernerweit zu untertruckten suchen, desgl. auch
allediejenigen, welche Ew. K. Maj. vermöge recht aufrichtiger einhändig-
ung obberührter puncte. zu denen daher so oft schon angewünschten größten
Glückseligkeiten nicht recht getreulich u. pflichtmäßig verhelffen wollen, hiermit
vor den strengen u. unpartheyischen Richterstuhl Jesu Christi darff unablässig
Citiren, u. so dann auch wohl in anderer Herren Landen alstets verharren

Ew. Königl. Majestät

Dresden
den 23. Jun. 1714.

allerunterthänigst gehorsamster

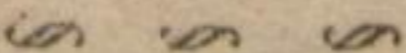
Barthol Heinrich Wüsthoff / Thol. Cand.
& LL. St.

Auf Kosten etlicher in Teutschland verfolgten u. sehr geplagten Freunde
einzig und allein ad acta gedruckt,
Vor Se. Königl. Maj. in Pohlen,
u. ders recht getreue Hnn. Justitios in Chur-Sachsen.



Die Respective Hnn. Justitios werden sich hierbey zu der, am ende des
Königl. Haupt-Schlüssels lit. D. sub 3plici NB. lethim angewiesenen
erkännlichkeit bestermassen erinnern. Bevorab, da man izo dergleichen gründl.
warheits-schriften, fast im gantzen H. Röm. Reich überall herum, vor der or-
thodoxen statisten Censur, u. deren ihren überlistigen Kunstgriffen, nicht mehr
ans tages licht zubringen weiß, u. deshalb mit unbeschreiblich grosser ar-
beit, müh und kosten, so die weit entlegensten örther in der welt muß suchen.
Weil in besagten H. Röm. Reich vornehmlich der rath zu Leipzig, sich nunmehr
eines solchen kunstgriffs bedienet, daß er in 10. mahl grösserer List und macht, als
ehmals der hochschwarze, oder daß man recht sage der hochweise rath zu Babel,
Jerusalem u. Rom, biß daher alle Leipz. Buchdrucker, einen nach dem andern,
vor sich in die grosse Rathsstube gefodert, alsobald mit dem schärfsten eyde zum
voraus beleet, u. dergl. Fragen an Sie gethan hat: v. g. ob Er (: oder Sie :) nicht
wüsten wo das u. das tractätlein gedruckt? it. ob Er (: oder Sie :) es nicht we-
sigstens durch ein besonderes merckmahl des Drucks wissen könnten? u. s. w. Die
den theils selbst, weil sie nicht mehr so gelehrt, als etwan zur reformation-zeit
Lutheri noch die Buchdrucker u. Buchhändler hauptsächl. gewest, u. so auch als
stultis stultiores atq; indoctis indoctiores zu ihren gebrauch u. vortheil, gar nicht
mehr verstehen der orthodoxen statisten ihre selbst eiaene schöne ellipsin (: i. e.
eclipsin :) per particulam NON Exod. c. 23. v. 5. oder wie daß nach des recht-
schaffen gelehrten WAGENSEILS Christl. admonition, Kein Eyd vor unge-
rechten richtern, jemanden, zu ihrer offenbahren Ungerechtigkeit und
Tyranny vinculire. Theils weil die Leipz. Buchdrucker, (: nach des Leipz.
raths eigenthüml. redens arth :) abgünstige Meister, u. auswärtigen armen
Buchdrucker Herrn (: welchen H. Th. Fritsch zu Leipz. durch sein Calender mo-
nopolium, das Brodt im gantzen, weit über 1. halbe Tonne Goldes hoch,
vorhin schon über Tyrannisch-Teufflich entzogen :) so gar keinen biß u
Brodt mehr gönnen wollen; alsden zur antwort darauf heraus sagen was ih-
nen nur ins maul kommt, u. wenn sie gar nichts gründl. mehr heraus plaudern
können, sagen sie doch wohl vor ihren hochweisen rath zuletzt noch so viel aus:
Sie muthmassetē daß es da u. da müste gedruckt seyn, weil daselbst NB. die Buch-
drucker noch keine censur hätten. Welche ihre letzte aussage, sonderl. die 2. Bür-
gemeist. Gottfr. Gräv, u. D. Qvir. Hartm. Schacher zu Leipz. daher fleißig sol-
len selbst registrirer, u. noch wohl darbey hisce expressis verbis gesagt haben: Sie
wolten nun nicht eher ruhen, biß sie aller Orten hin, die höchst-nöthige
CENSUR. (*) gebracht, u. s. w. Wer solchem nach das von Luthero nach ihm
längst vorher geweissagte 10. mahl ärgere Bapstum, mitten in dem so ge-
nannten heutigen Luthertum, oder spanfunkel nagel neuen Priestertum,
noch nicht kan begreifen, der muß gewiß stoek blind seyn. Sapientibus Sat. date
modo pauperibus, præprimis justitiæ martyribus, &c. seqq.

(*) scil. Höchst-unnöthige, oder Gott u. Sr. K. Maj. wie auch allen
rechschaffen Gelehrten (: wie vor diesem das gelehrte Leipz. Raths
Glied Hr. Baumeist. CARPZOV. selbst dawider oft zu reden pflegte :)
ist der halb-gelehrten Klein Städtischen Professorum u. Dorff-lichter
oder Dorff-Superintendenten, wie auch aller Systematischen Grillenfän-
ger (: welche ohne dem insgesambt auch in der besten natürl. biblisch Grund-
sprache annoch ganz unerfahren :) ihre censur in re Litteraria so nur
höchst-schädlich.



H. S. 741.

